

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland bekannt gemacht.

**Flurbereinigung Dackenheim VI**  
**Aktenzeichen: 41096-HA2.3.**

## **Flurbereinigung Dackenheim VI**

### **Einstellungsbeschluss**

(§ 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

#### **I. Festsetzungen**

##### **1. Anordnung der Einstellung**

Das mit Teilungsbeschluss vom 30.03.2004 (letztmalig geändert durch Beschluss vom 11.03.2019) von dem Verfahren Dackenheim a.d. Weinstraße, Projekt IV abgeteilte Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VI, Landkreis Bad Dürkheim, wird eingestellt.

Die Einstellung umfasst alle im Flurbereinigungsgebiet verbliebenen Flurstücke.

##### **2. Herstellung eines geordneten Zustandes**

Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Zustandes sind nicht erforderlich.

##### **3. Ausgleich der entstandenen Kosten**

Ausführungskosten sind nicht angefallen.

Vorschüsse wurden nicht erhoben, so dass Beiträge nicht erstattet werden müssen.

#### **II. Hinweise**

##### **1. Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dackenheim VI erlischt mit der Einstellung des Verfahrens.

##### **2. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)**

Die im Flurbereinigungsbeschluss vom 18.02.1957 aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung erlöschen mit der Einstellung.

#### **Begründung**

##### **1. Formelle Voraussetzungen**

Der Einstellungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

**Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland bekannt gemacht.**

Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485), erlassen.

## **2. Materielle Voraussetzungen**

Das Flurbereinigungsverfahren Dackenheim a.d. Weinstraße, Projekt IV wurde mit Beschluss vom 18.02.1957 zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung in den Weinbergslagen angeordnet.

Um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten, wurden in Anlehnung an den Aufbauplan der Aufbaugemeinschaft von diesem Verfahren rechtlich selbstständige Projekte abgeteilt (zuletzt Dackenheim VI, Beschluss vom 30.03.2004).

Die Aufbaugemeinschaft Dackenheim hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 10.01.2012 mehrheitlich gegen die Durchführung der Aufbauabschnitte 1 und 2 entschieden.

Hierdurch ist die Grundlage für die Neuordnung der Rebanlagen mit planmäßigem Wiederaufbau im Flurbereinigungsgebiet Dackenheim VI entfallen und somit auch die Grundlage zur Durchführung der Flurbereinigung.

Im Verfahrensgebiet wurden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt. Die Herstellung eines geordneten Zustandes gemäß § 9 Abs. 2 FlurbG ist daher nicht erforderlich.

Eine Flurbereinigungskasse war noch nicht eingerichtet, so dass eine Auflösung einer solchen nicht erforderlich ist.

Die materiellen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 FlurbG sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 19.06.2020

Im Auftrag

gez. Knut Bauer